



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Durchholzen

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Instandhaltung und des laufenden Betriebes der Wasserversorgungsanlage erhebt die Wassergenossenschaft Durchholzen Gebühren, und zwar eine einmalige Anschlussgebühr und eine laufende Wasserbezugsgebühr.
- 2) Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Wasserleitungsordnung wird durch die Einhebung der in Abs. 1 genannten Gebühren nicht berührt.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Wenn eine Anlage an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird, wird eine Anschlussgebühr erhoben.
- 2) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschluss an die Hauptwasserleitung. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung nach der TBO insoweit, als die Bemessungsgrundlage dem Umfang der früheren übersteigt.
- 3) Eine Anschlussgebühr wird auch erhoben, wenn landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Teile davon durch bauliche Änderung diesen Verwendungszweck verlieren und dadurch eine Vergrößerung der Baumasse im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. b Tiroler

§ 3

Bemessungsgrundlage Höhe und Vorschreibung der Anschlussgebühr

- 1) a) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.g.F., des Anschlussobjektes. Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte anzurechnen. Die Baumasse von Gebäuden, die vor dem Jahr 1914 errichtet wurden, ist um 15 v.H. zu kürzen.
Bemessungsgrundlage für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in Gebäuden ist neben der Bemessungsgrundlage nach lit a) und b) der Rauminhalt in m³ des Schwimmbeckens.
- 2) Die Anschlussgebühren betragen
 - a) pro m³ Baumasse nach Abs. 1 lit. a € 1,22
 - b) pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens nach Abs. 1 lit. c € 3,80
- 3) Die Anschlussgebühr gemäß Abs. 2 lit. a beträgt für jedes angeschlossene Gebäude mindestens € 710,00
- 4) Die Anschlussgebühr wird mittels Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben und ist einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.
- 5) Der Berechnung der Wasseranschlussgebühr sind die im Zeitpunkt des Eintritts des Abgabeanpruches geltenden Gebührensätze zugrunde zu legen.
- 6) Für die Anschlussgebühr samt Nebengebühren haftet auf der betreffenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wassergenossenschaft Durchholzen erhebt für den Bezug von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage eine Bezugsgebühr.
- 2) Der Abgabeanpruch für die Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Wasserbezug.

§ 5

Bemessungsgrundlage, Höhe und Vorschreibung der Bezugsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Wasserbezugsgebühr ist der Wasserbezug in m³. Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen.

- 2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt **€ 0,40 je m3 Wasser.**
- 3) a) Die Wasserbezugsgebühr ist in jedem Abrechnungsjahr einmalig zu entrichten.
Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Wasserzählerablesungen.
Die Wasserzählerablesung erfolgt jährlich einmal im September.
- b) Die Vorschreibung hat mittels Bescheid jeweils mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag zu erfolgen.
- 4) Für Gebäude, in denen ein Wasserzähler nicht oder entgegen den Bestimmungen des § 9 eingebaut ist, ist die jährliche Wasserbezugsmenge in m3 das Ergebnis aus der Vervielfachung der Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.g.F., mit dem Faktor
- b) 0,8 bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden;
c) 4,0 bei anderen Gebäuden.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Verordnung genannten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer inkludiert.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Anlage verpflichtet.

§ 8

Bestimmungen für die Wassermeßeinrichtungen (Wasserzähler)

Für die Wasserbezugsmessung sind die von der Gemeinde Walchsee ausgegebenen Wasserzähler zu verwenden. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde.
Die Wasserzähler sind spätestens mit der Durchführung des Wasseranschlusses nach § 3 (2)

Wasserleitungsordnung einzubauen. Der erstmalige Einbau der Wasserzähler ist von den Abgabepflichtigen auf eigene Kosten durchzuführen. Hiervon wird die Verpflichtung zur Entrichtung der jährlichen Wasserzählergebühr nach § 6 nicht berührt.

Die Festlegung des Einbauplatzes obliegt der Abgabenbehörde. Der Wasserzähler ist jedenfalls so einzubauen, dass die Messung des gesamten Wasserbezuges gewährleistet, der Zähler vor Frost geschützt und leicht ablesbar ist.

Wasserleitungsabzweigungen von der Hausanschlussleitung zwischen der Absperrvorrichtung (Hausanschlussschieber) nach § 3 (1) Wasserleitungsordnung und dem Wasserzähler sind unzulässig.

Die Wasserzähler werden geeicht von der Gemeinde dem Abgabepflichtigen übergeben. Der Austausch der Wasserzähler für die gesetzliche Eichung erfolgt durch die Gemeinde. Beschädigungen der Eichplomben und der sonstigen am Wasserzähler angebrachten Plomben sind verboten. Schäden am Wasserzähler sind sofort dem Gemeindeamt zu melden.

Die Abgabenbehörde sowie die von ihr beauftragten Personen sind befugt, unangemeldet die Grundstücke und Gebäude der Abgabepflichtigen zur Überprüfung der Wasserzähler und der Anschlussleistungen sowie zur Ablesung der Wasserzähler zu betreten.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Wassergebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, insbesondere für die Strafbestimmungen, gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Wasserleitungsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Ausschuss
Obmann
Moser Helmut

am 01.09.2016